

# **SATZUNG**

des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter  
Landesverband Hessen e.V. (VAMV)

---

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verband trägt den Namen „Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V.“ (VAMV).

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort mit Datum vom 5. Mai 1975 unter der Registernummer 6687 in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verband will darauf hinwirken und dazu beitragen, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alleinerziehende, sorgeberechtigte Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (Einelternfamilien) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.

(2) Zur Erreichung dieses Zieles will der Verband insbesondere den Kontakt und Erfahrungsaustausch alleinerziehender Mütter und Väter, der Mitgliedsverbände und Kontaktstellen in Hessen fördern. Er unterstützt sie in ihren Aufgaben vor allem durch Information und Beratung. Er setzt sich für Aktivitäten und Einrichtungen ein, die diesem Zweck dienen und übernimmt überregionale Aufgaben in der Jugend- und Sozialarbeit. Er führt auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen Bildungsmaßnahmen durch, vor allem zu Themen der Erziehung und Beratung im Hinblick auf Eltern und Kinder.

(3) Der Verband arbeitet überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.

(4) Er ist Mitglied des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e.V. und in DER PARITÄTISCHE HESSEN e.V.

(5) Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V. mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2) Die Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Verbandes keine Anteile des Verbandsvermögens.

(4) Er darf keine Person durch Ausgaben für verbandsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Etwaige Erlöse dürfen nur für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Aufgaben des Vereins verwendet werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Aufgaben**

(1) Mitglieder des Verbandes sind die VAMV-Orts- und Regionalverbände in Hessen und Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen), sofern sie keinem Orts- oder Regionalverband angehören sowie Fördermitglieder. Fördermitglieder verfügen weder über aktives noch passives Wahlrecht.

(2) Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Hessen e.V. (VAMV) ist der Zusammenschluss der Mitglieder in Hessen. Er nimmt die unter § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben wahr, unterstützt und koordiniert die Arbeit der Orts- und Regionalverbände und erfüllt die ihm von der Landes-Delegierten-Versammlung übertragenen Aufgaben.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann die Landes-Delegierten-Versammlung angerufen werden. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) Der Austritt eines Einzelmitgliedes ist gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich und bedarf der schriftlichen Form.

(5) Ein Mitglied / Fördermitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Verbandes schwer verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn trotz Mahnung 2 Jahre kein Beitrag gezahlt wird. Dem Mitglied / Fördermitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung bei der Landes-Delegierten-Versammlung eingelegt werden.

(6) Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn trotz Mahnung zwei Jahre in Folge kein Beitrag gezahlt wurde.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen verbandrelevanter persönlichen Daten zeitnah an den Verband zu melden.

## **§ 5 Beiträge und Pflichten**

(1) Die Mitglieder / Fördermitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Landes-Delegierten-Versammlung beschließt. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(2) Die Orts- und Regionalverbände sind verpflichtet, dem Landesverband jeweils drei Wochen nach den Stichtagen 30.06. den Mitgliederstand (Beitragsgrundlage für den Landesverband) und 31.12. das Mitgliederverzeichnis (Beitragsgrundlage für den Bundesverband) zu übermitteln.

(3) Die Beitragszahlung hat spätestens bis zum 31.10. des Beitragsjahres zu erfolgen.

(4) Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag in besonderen, begründeten Einzelfällen vorübergehend aussetzen oder reduzieren.

## **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Verbandes sind
1. die Landes-Delegierten-Versammlung
  2. der Vorstand
  3. die Kontroll-Kommission.

## **§ 7 Landes-Delegierten-Versammlung (LDV)**

(1) Die Landes-Delegierten-Versammlung (LDV) besteht aus den Delegierten der Orts- und Regionalverbände und den Vertretern\* innen ihrer Vorstände, Vertretern\* innen der Einzelmitglieder und dem Vorstand des Landesverbandes.

Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen ihrer Orts- und Regionalverbände gewählt und zwar je angefangener Mitgliederzahl von 10 eine\*n Delegierte\*n.

Außerdem wählt der Vorstand jedes Orts- und Regionalverbandes aus seiner Mitte eine\*n Vertreter\*in. Die Einzelmitglieder wählen entsprechend dem o.g. Schlüssel in der jeweiligen LDV ihre Vertretung.

(2) Die Landes-Delegierten-Versammlung ist jährlich einzuberufen. Der Vorstand hat dazu schriftlich, spätestens vier Wochen vorher, mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung hat in Textform (§ 126 BGB) zu erfolgen.

(3) Außerordentliche Landes-Delegierten-Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn dies mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten der LDV fordert.

(4) Eine termingerecht einberufene Landes-Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied der LDV verfügt über eine Stimme. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln, Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der bei der LDV vertretenen Stimmen.

(5) Die Landes-Delegierten-Versammlung entscheidet über Grundsatzfragen der Verbandsarbeit auf Landesebene, wählt die Mitglieder des Vorstandes, der Kontrollkommission und die Delegierten sowie Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des VAMV Bundesverbandes e.V., alle auf zwei Jahre.

Die Landes-Delegierten-Versammlung beschließt über Satzungsänderungen, die Höhe der Beiträge, nimmt Jahres-, Finanz- und Kontrollberichte entgegen und beschließt auf Antrag über die Entlastung des Vorstandes. Ferner beschließt sie die Anträge an die Bundes-Delegierten-Versammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht nur aus natürlichen Personen, die ordentliche Mitglieder eines VAMV- Verbandes in Hessen sind.

(2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3, maximal 6 Personen. Der\*dem Vorsitzende\*n und zwei stellvertretende\*r Vorsitzende\*r. Außerdem können weitere Personen in folgende Ämter gewählt werden: 1 Schatzmeister\*in, 1 Schriftführer\*in und bis zu 3 Beisitzer\*innen, sofern die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder 6 nicht übersteigt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter\*innen. Jede\*r von ihnen kann den Verband allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Landes-Delegierten-Versammlung in gesonderten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Delegierten/Mitglieder berufen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er kann Aufgaben delegieren.

(7) Für seine Tätigkeiten können dem Vorstand pauschal angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.

(8) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

### **§ 9 Kontrollkommission**

(1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Mitgliedern (natürlichen Personen). Diese und zwei Stellvertreter\*innen werden von der Landes-Delegierten-Versammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(2) Die Kontrollkommission prüft die Verwendung der Mittel des Verbandes und berichtet der Landes-Delegierten-Versammlung schriftlich über das Ergebnis.

### **§ 10 Beirat**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung in Grundsatz- und Fachfragen Beiräte berufen.

### **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

(1) Die in Vorstandssitzungen und Landes-Delegierten-Versammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den VAMV Bundesverband e.V., bei dessen Nichtbestehen an DER PARITÄTISCHE HESSEN e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Frankfurt am Main, den 14.05.2017

Maja Bott  
Vorsitzende

Gabi Bues  
Stellv. Vorsitzende

G. Ulrike Peschelt-Elflein  
Stellv. Vorsitzende